

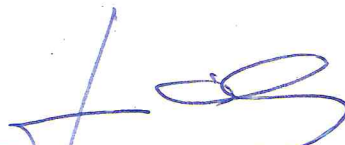
OTTO DÖRNER GmbH & Co. KG

Verhaltensrichtlinie für Lieferanten

Genehmigt von: Geschäftsführung ODKG

Genehmigt am: 23.10.2023

23.10.23



Datum, Unterschrift

Verhaltensrichtlinie für Lieferanten

1. Zweck

Die OTTO DÖRNER-Gruppe bekennt sich dazu, ihre Geschäftsaktivitäten auf eine ökologische, soziale, verantwortungsbewusste sowie ethisch korrekte Weise durchzuführen. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Zulieferern. Deshalb müssen unsere Lieferanten ebenfalls hohe Standards in Bezug auf Umweltschutz, soziale Verantwortung und Geschäftsethik einhalten. Diese Richtlinie beschreibt die Erwartungen, die wir an unsere Lieferanten haben, und dient als Leitfaden für unsere Zusammenarbeit. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten diese Richtlinie vollständig verstehen, umsetzen und aufrechterhalten.

2. Gültigkeit

Die hier genannten Lieferantenanforderungen gelten für alle Lieferanten der OTTO DÖRNER-Gruppe gemäß den hier dargelegten Bestimmungen. Lieferanten sind verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der Anforderungen hinzuweisen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße gegen diese Richtlinie, auch innerhalb der Lieferkette des Lieferanten, muss dieser der OTTO DÖRNER-Gruppe zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

3. Einhaltung von Gesetzen und international anerkannten Standards

- 3.1. Die Lieferanten der OTTO DÖRNER-Gruppe müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften des Landes einhalten, in dem sie tätig sind. Dies umfasst unter anderem Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung und Datenschutz.
- 3.2. Die international anerkannten Standards für Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung müssen durch die Lieferanten eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere die Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Grundsätze des UN Global Compact. Die dort beschriebenen Rechte können nicht missachtet oder abgeschwächt werden.
- 3.3. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Subunternehmer und Lieferanten ebenfalls die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, dass die Subunternehmer und Lieferanten die Standards dieser Richtlinie in allen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit einhalten.

4. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

- 4.1. Die Arbeitnehmer der Lieferanten müssen fair und gerecht behandelt werden und ihre Arbeitsbedingungen müssen sicher und gesundheitsfördernd sein. Hierzu zählen unter anderem die Gewährleistung von Arbeitsplatzsicherheit, Arbeitsmedizin und -hygiene, sowie angemessene Arbeitszeiten und Ruhezeiten.
- 4.2. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Arbeitnehmer ein angemessenes Gehalt erhalten, das mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn oder dem branchenüblichen Tariflohn entspricht. Das Gehalt sollte ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer und ihrer Familien zu decken.
- 4.3. Die Geschäftspraktiken und Produkte der Lieferanten müssen die Menschenrechte respektieren und schützen. Die Lieferanten dürfen keine Formen von Zwangsarbeit (im weiteren Sinne auch erzwungener oder unter Zwang geleisteter Arbeit), Sklaverei, Menschenhandel oder Kinderarbeit tolerieren oder davon profitieren.
- 4.4. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Arbeitnehmer das Recht haben, Gewerkschaften zu bilden und Tarifverträge abzuschließen. Die Lieferanten dürfen die Arbeitnehmer nicht diskriminieren oder bestrafen, weil sie ihre Rechte auf gewerkschaftliche Organisation ausüben.
- 4.5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lieferanten müssen fair behandelt werden und es muss sichergestellt werden, dass keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Ethnizität, Religion, Nationalität, sexueller Orientierung oder anderen Faktoren stattfindet.
- 4.6. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Arbeitsbedingungen haben, einschließlich angemessener Entlohnung, angemessener Arbeitszeiten, sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen sowie des Rechts auf Freiheit und Unversehrtheit am Arbeitsplatz. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Arbeitnehmer freiwillig arbeiten und dass sie das Recht haben, ihre Arbeitsstelle jederzeit verlassen zu können.

5. Umweltschutz

- 5.1. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Aktivitäten und Produkte keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Hierzu zählen unter anderem
 - die Einhaltung von Umweltgesetzen.
 - die Minimierung von Abfall. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.
 - die Reduzierung von Emissionen und dort, wo eine Minimierung auf Grund wirtschaftlich-technischer Voraussetzungen nicht möglich ist, kontinuierlich zu monitoren und ggf. mittels Investitionen in entsprechende Projekte, einen Ausgleich anzustreben.

- die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, etwa durch einen Fokus auf nachhaltigen Einkauf, den Anteil an Recyclingmaterialien in Produkten und Prozessen stetig zu erhöhen.
 - natürliche Ressourcen, insbesondere knappe natürliche Ressourcen, zu schonen und deren Einsatz zu minimieren.
 - den Energieverbrauch durch interne Prozesse, Produkte und Dienstleistungen so gering wie möglich zu halten und, sofern wirtschaftlich und technisch möglich, auf nachhaltige Alternativen zu setzen.
 - den Einfluss auf Grundwässer und Gewässer so gering wie möglich zu halten, sodass aquatische Lebensräume durch interne Prozesse, Produkte und Dienstleistungen nicht erheblich negativ beeinflusst werden.
 - verantwortungsbewusst und mit den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen mit Chemikalien umzugehen sowie etwaige chemikalienrechtliche Compliance-Vorschriften in Bezug auf Kennzeichnungen und Registrierung einzuhalten. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.
 - auf Konfliktmineralien verzichten.
- 5.2. Die Lieferanten sollen ihre Umweltauswirkungen überwachen und kontinuierlich verbessern. Sie sollen regelmäßig über ihre Umweltauswirkungen berichten und Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu minimieren.
- 5.3. Es muss sichergestellt sein, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lieferanten in umweltfreundlichen Praktiken geschult sind und aktiv dazu beitragen, Umweltbelastungen zu minimieren.
- 5.4. Auswirkungen der Lieferketten von Lieferanten auf die Umwelt sind zu berücksichtigen und Maßnahmen sind zu ergreifen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Hierzu zählen unter anderem die Bewertung der Umweltauswirkungen von Rohstoffen und Materialien sowie die Zusammenarbeit mit Lieferanten, um umweltfreundliche Praktiken zu fördern.

6. Integrität und Corporate Governance

Integrität ist für die OTTO DÖRNER-Gruppe das tatsächliche Handeln entsprechend den eigenen ethischen Idealen und Werten. Die Ansprüche, die die OTTO DÖRNER-Gruppe sich selbst aus ethischer und rechtlicher Sicht stellt, verlangen wir auch von ihren Lieferanten. Aus diesem Grund erwarten wir von unseren Lieferanten, dass diese:

- sich nicht an Praktiken beteiligen, die sich gemeinhin als Betrug und Korruption definieren lassen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen.
- keine illegalen Zuwendungen erhalten oder vergeben.
- an keinen kriminellen Handlungen teilhaben.

- keine Geldwäschepraktiken durchführen, sich beteiligen oder tolerieren.
- sich an die Einhaltung jeweils gültiger kartellrechtlicher Vorschriften halten.
- sich an die Einhaltung jeweils gültiger steuerrechtlichen Regelungen halten.
- sich an die Einhaltung jeweils gültiger Datenschutzbestimmungen halten.
- ihre Mitarbeiter und Geschäftspartner sorgsam auswählen.
- aktuelle, gültige und relevante Sanktions- und Embargovorschriften beachten.
- sich an das Verbot der Unterstützung von bewaffneten Gruppen in Konfliktregionen halten.

Auf Anfrage muss der Lieferant der OTTO DÖRNER-Gruppe qualitativ darlegen, inwiefern die Einhaltung der oben genannten Anforderung eingehalten werden.

7. Offenlegung

Im Falle eines Verdachts auf Verstöße gegen einen oder mehrere Punkte dieser Richtlinie, werden wir unsere Lieferanten auffordern, alle relevanten Informationen offenzulegen, die für die Bewertung der Einhaltung dieser Richtlinie und der Nachhaltigkeit ihrer Geschäftspraktiken von Bedeutung sind. Dazu gehören unter anderem:

- Informationen über die Herkunft der Rohstoffe und Materialien,
- Informationen über die Arbeitsbedingungen in den Produktionsstätten und der Lieferkette,
- Informationen über Umweltauswirkungen der Produktionsprozesse und Maßnahmen zur Reduzierung von Umweltauswirkungen,
- Informationen über Interessenkonflikte und andere mögliche ethische oder rechtliche Risiken.

Die Offenlegung dieser Informationen trägt dazu bei, dass wir gemeinsam für mehr Transparenz und Nachhaltigkeit in unserer Lieferkette sorgen können. Wir respektieren die Vertraulichkeit der Informationen, die uns von unseren Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, und werden diese Informationen nur für die Zwecke der Bewertung und Verbesserung der Nachhaltigkeit unserer Lieferkette verwenden.

8. Einhaltung der Anforderungen

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist für uns von großer Bedeutung. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Anforderungen dieser Richtlinie einhalten. Bei Verstößen oder dem Verdacht auf Verstöße gegen diese Richtlinie hat die OTTO DÖRNER-Gruppe das Recht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören unter anderem:

- Überprüfungen der Einhaltung der Richtlinie durch unsere Audit-Teams oder unabhängige Dritte,
- Schulungen für Lieferanten, um sicherzustellen, dass sie die Anforderungen der Richtlinie verstehen und in der Praxis umsetzen können,

-
- Einrichtung von Kanälen zur Meldung von Verstößen gegen die Richtlinie, um Missstände aufzudecken und zu beheben,
 - regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Richtlinie, um sicherzustellen, dass er weiterhin den höchsten Standards entspricht.

Wir sind bestrebt, mit unseren Lieferanten eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass wir gemeinsam einen positiven Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft haben. Wir danken unseren Lieferanten für ihre Zusammenarbeit und ihr Engagement für verantwortungsvolles und ethisches Handeln.